



Brüssel, den 8. April 2019
(OR. en)

8027/19

STAT 9

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.: Entwurf eines BESCHLUSSES DES RATES (EU) 2019/... vom ... zur
Beauftragung der Europäischen Kommission – des Amtes für die
Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) – mit der
Ausübung bestimmter der Anstellungsbehörde und der zum Abschluss der
Dienstverträge ermächtigten Stelle übertragenen Befugnisse
– Annahme

1. Das Generalsekretariat des Rates ist im Begriff, mit dem Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) der Europäischen Kommission eine Dienstleistungsvereinbarung zu unterzeichnen, durch die das PMO die Verwaltung der individuellen finanziellen Ansprüche der Bediensteten des Generalsekretariats des Rates übernehmen wird. Durch die Dienstleistungsvereinbarung werden die Vereinfachung der Verwaltung und die interinstitutionelle Zusammenarbeit vorangebracht und eine effizientere und kostengünstigere Verwaltung der individuellen finanziellen Ansprüche der Bediensteten sichergestellt. Zudem ermöglicht sie eine einheitliche Anwendung des Statuts und der Beschäftigungsbedingungen in den Organen und somit eine verstärkte Gleichbehandlung der und Rechtssicherheit für die Bediensteten.
2. Um eine ordnungsgemäße und umfassende Umsetzung der Dienstleistungsvereinbarung zu ermöglichen, sollte die Europäische Kommission/das PMO mit der Ausübung der der Anstellungsbehörde und der zum Abschluss der Dienstverträge mit den Beschäftigten des Generalsekretariats des Rates ermächtigten Stelle übertragenen Befugnisse beauftragt werden.

3. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union und gemäß Artikel 6 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union können die Organe die Ausübung der der Anstellungsbehörde und der zum Abschluss der Dienstverträge mit den Beschäftigten des Generalsekretariats des Rates ermächtigten Stelle übertragenen Befugnisse einem anderen Organ übertragen.
4. Der Entwurf eines Beschlusses des Rates (Dok. 8044/19) zur Beauftragung des PMO mit der Ausübung solcher Befugnisse sieht einen Kontrollmechanismus für die Anwendung der Vorschriften über individuelle Ansprüche durch das PMO vor, indem dem Generalsekretariat des Rates gestattet wird, die von seinem Personal eingereichten Beschwerden bezüglich dieser Angelegenheiten zu bearbeiten.
5. Die Absicht, das PMO mit der Ausübung von Befugnissen der Anstellungsbehörde zu beauftragen, wurde den Delegationen in der Sitzung der Gruppe "Statut" am 25. Februar mitgeteilt, und der entsprechende Entwurf eines Ratsbeschlusses wurde am 2. April 2019 übermittelt. Das in Aussicht genommene Datum des Inkrafttretens der Dienstleistungsvereinbarung, ab dem das PMO über die notwendigen Befugnisse der Anstellungsbehörde verfügen sollte, um die individuellen finanziellen Ansprüche der Bediensteten zu verwalten, ist der 1. Mai 2019.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte daher dem Rat vorschlagen, dass er den Beschluss des Rates in der Fassung des Dokuments 8044/19 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.
